

Satzung

Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen

(Betriebssatzung Abwasserbeseitigung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Eigenbetriebes	2
§ 2	Name des Eigenbetriebes	2
§ 3	Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital	2
§ 4	Organe	2
§ 5	Zuständigkeiten	3
§ 6	Personalvertretung	3
§ 7	Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss	3
§ 8	Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in seiner Sitzung vom 23. Juli 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen vom 29. Juni 1994 (Betriebssatzung Abwasserbeseitigung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes sind der Betrieb und die Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Zusammenfassung mit dem Zweck des Unternehmens auch steuerrechtlich zulässig ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen"

und wird als Sondervermögen der Stadt Ettlingen geführt.

§ 3 Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Technik und der Oberbürgermeister.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Ausschüsse des Gemeinderates zuständig sind. Insoweit gelten für diesen Eigenbetrieb die Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes (insbes. §§ 8, 9 EigBG) und der Hauptsatzung.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden im Rahmen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung im dort festgelegten Zuständigkeitsrahmen vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der entsprechende gemeinderätliche Ausschuss zuständig sind.

§ 6 Personalvertretung

Die Personalvertretung - im Sinne des Personalvertretungsgesetzes (PGV) - bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 7 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gilt § 16 EigBG.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 115 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, 23. Juli 2014

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister